

# STELLUNGNAHME

vom 30. April 2024 zum Referentenentwurf des

## **Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf**

DVGW Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e.V.

**Ansprechpartner**

**Dr.-Ing. Volker Bartsch**

Robert-Koch-Platz 4

D-10115 Berlin

Tel.: +49 30 240 830 95

E-Mail: [volker.bartsch@dvgw.de](mailto:volker.bartsch@dvgw.de)

Lobbyregisternummer DVGW: R000916

Der DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. begrüßt **sehr** das mit dem Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (WassBG) zum Ausdruck gebrachte Bewusstsein um die Wichtigkeit der Wasserstofftransformation und teilt das Anliegen, die hierbei relevanten Planungs- und Genehmigungsverfahren rechtlich zu beschleunigen.

Aus Sicht des DVGW sollte es gesichert sein, dass die materiellen Aspekte des Trinkwasser-Ressourcenschutzes auch weiterhin essentielle Beachtung finden werden, auch wenn es zu beschleunigten Planungs- und Genehmigungsverfahren im Kontext des Wasserstoffhochlaufes kommen wird.

Im bisherigen Referentenentwurf werden für den H2 Hochlauf essentielle Infrastrukturen (Leitungen und Anlagen) nicht berücksichtigt. Wir sind der Auffassung, dass die in § 2 Abs.2 WassBG enthaltene Aufzählung zu erweitern ist:

Im **Anwendungsbereich** des WassBG liegen nach § 2 WassBG v.a. erzeugungs- und importrelevante Anlagen, darunter Elektrolyseure, Terminals, Cracker usf., aber auch Verdichter, die für einen Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich sind. Der Auf- und Ausbau dieser Anlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen soll fortan im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen (§ 4 WassBG). Gleiches gilt für Direktleitungen i.S.v. § 3 Nr. 12 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die als „zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Gasleitung[en] zur Versorgung einzelner Kunden“ genutzt werden. Durch verschiedene Änderungen am Bestandsrecht (insb. am Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie am EnWG) sollen gesetzliche Fristen verkürzt und Vergabe- und Nachprüfverfahren digitalisiert und beschleunigt werden.

Während die rechtliche Privilegierung („überragendes öffentliches Interesse“) primär importrelevanten Projekten zugutekommt, betreffen die Änderungen am Bestandsrecht teils auch konventionelle Leitungsinfrastruktur und damit schlussendlich auch das Gas-/Wasserstoffverteilernetz generell.

Die im WassBG enthaltenen Regelungen (und hier insb. die in § 4 WassBG verzeichnete Privilegierung) sollten nicht auf importrelevante Projekte beschränkt werden. Um bundesweit rund 1,8 Mio. Industrie-, Gewerbe- und Mittelstandskunden, mehr als 21 Mio. private Haushalte sowie zehntausende Kraftwerke krisensicher mit klimafreundlichen Brennstoffen zu versorgen, sollte vielmehr auch der Aus- und Umbau des Gasverteilernetzes rechtlich privilegiert und ins „überragende öffentliche Interesse“ gerückt werden. Auf über 550.000 Leitungskilometern versorgt das Verteilernetz rund 99 Prozent aller Gaskunden, die gasbasierte Stromerzeugung und einen Großteil der Fernwärmeerzeugung. Mit einem Wiederbeschaffungswert von gut 270 Mrd. Euro ist es ein strategisches Asset der Energiewende, das es bei der Wasserstofftransformation umfassend zu nutzen gilt.

Die rechtliche Privilegierung von Aus- und Umbaumaßnahmen am bestehenden Erdgasnetz würde die Infrastrukturplanung sektorübergreifend beschleunigen und stünde nicht zuletzt auch im Einklang mit dem in der Begründung des WassBG formulierten Anspruch, „die Vorhaben, die für die Erzeugung, Anlandung und Verteilung von Wasserstoff von zentraler Bedeutung sind“ zu erfassen und sie „bei planerischen Abwägungen als Belang mit einem überragenden öffentlichen Interesse“ zu gewichten (vgl. den Begründungstext auf S. 21 des Gesetzentwurfes).

Gesetzestechisch erscheint es daher vorzugswürdig die Wasserstoffleitungen, die Änderung von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff als auch die für die Umstellung der Gasversorgungsleitungen auf einen Wasserstofftransport erforderlichen netzverstärkenden Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz in den Anwendungsbereich des WassBG aufzunehmen. Um die in § 2 Absatz 1 erfassten Anlagen bestimmungsgemäß betreiben und untereinander im erforderlichen Maß zu verbinden, ist es aus technischen Gründen erforderlich, auch die Anschluss- und Anbindungsleitungen sowie die den Betrieb der Anlagen dienlichen Einrichtungen (zum Beispiel für Mess- und Regelanlagen, etc.) in den Anwendungsbereich aufzunehmen.

Wenn nicht **alle** „Infrastruktur-Glieder“ von der Erzeugung bis zur Verwendung in den Blick der Beschleunigung genommen werden, drohen die positiven Effekte der Beschleunigung einzelner Infrastrukturbereiche nicht wirksam zu werden.

Wir schlagen daher folgende Änderungen am Entwurf des BMWK vor (**DVGW Änderungsvorschläge in Blau**)

### **§ 2 Abs.1 WassBG sollte wie folgt lauten:**

„8. einem Verdichter **sowie eine dem Leitungsbetrieb dienliche Einrichtung**, die für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich **sind**

9. von Dampf- oder Wasserleitungen, die für den Betrieb von Anlagen nach den Nummern 1 bis 7 erforderlich sind, ~~oder~~

10. von Erneuerbare-Energien-Leitungen-

11. **von Gasversorgungsnetzen,**

12. **von örtlichen Verteilernetzen oder**

13. **von Wasserstoffnetzen.“**

### **Anpassung der Begriffsbestimmungen durch Ergänzung von § 3 WassBG:**

„10. **Gasversorgungsnetze alle Fernleitungsnetze, Gasverteilernetze, LNG-Anlagen oder Gasspeicheranlagen, die für den Zugang zur Fernleitung, zur Verteilung und zu LNG-Anlagen erforderlich sind nach § 3 Nummer 20 des Energiewirtschaftsgesetzes,**

11. **örtliche Verteilernetze ein Netz, das überwiegend der Belieferung von Letztverbrauchern über örtliche Leitungen, unabhängig von der Druckstufe oder dem Durchmesser der Leitungen, dient nach § 3 Nummer 29d des Energiewirtschaftsgesetzes,**

12. **Wasserstoffnetze ein Netz zur Versorgung von Kunden ausschließlich mit Wasserstoff nach § 3 Nummer 39a des Energiewirtschaftsgesetzes.“**

### **Anpassung der vorgeschlagenen Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes durch Änderung und Ergänzung von § 43I EnWG:**

„4. § 43I wird wie folgt geändert:

b) Folgender Absatz wird angefügt: „(9) Die §§ ~~45~~ bis 9 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes sind auf die Errichtung und die Änderung von Wasserstoffleitungen sowie auf die Errichtung und die Änderung von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff entsprechend anzuwenden.“

## **3. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz**

### **§ 21 Absatz 2 Satz 2 neu**

Die Neuregelung wird ausdrücklich begrüßt. Wie auch in § 44c Absatz 1 Satz 3 neu EnWG wird auf den „Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen“ abgestellt. Da zum Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen zwingend auch die für die Umstellung der Gasversorgungsleitungen auf einen Wasserstofftransport erforderlichen netzverstärkenden Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz erforderlich sind, ist eine Einbeziehung dieser hier notwendig.